

ein Rest seiner älteren Stellung als Führer der Tausendschaft im Kriege und Richter der Tausendschaft im Kriege und im Frieden, ein Rest, der in der Antiqua beseitigt ist, offenbar weil zu Zeiten Leovigilds oder, wenn die Aenderung nicht schon von diesem vorgenommen ist, Reccessvinds der 'millenarius' zum reinen Militärbeamten geworden war.

Die ursprüngliche Fassung unseres Gesetzes füllte im Pariser Palimpsest 26 Zeilen. Von diesen sind die ersten 14 vollständig erhalten und entziffert, die folgenden 6 völlig verloren, während von jeder der 6 letzten Zeilen die ersten 6—8 Buchstaben überliefert sind. Anfang und Ende sind auch in Eurichs Fassung in die Lex Baiuw. 15, 7 und 8 aufgenommen. Da aber Lex Baiuw. 15, 8 bis auf das eine Wörtchen 'ex' genau mit dem Text der Antiqua gleichlautet, und die erhaltenen Reste der letzten 6 Zeilen genau diesem Texte entsprechen, bietet die Lex Baiuw. keine Ergänzung oder Berichtigung des ältesten Textes. Da, wo wir allein eines weiteren Hilfsmittels für die Herstellung des Textes bedürften, in dem Stück, welches die im Palimpsest verlorenen 6 Zeilen füllte, versagt die Lex Baiuw., weil dort dieses Stück nicht aufgenommen ist. Es kann nämlich nach den Raumverhältnissen unmöglich der ganze in der Antiqua der Reccessvindiana überlieferte Text in dieser Lücke gestanden haben. Die beiden Sätze, von denen der Palimpsest den Anfang oder den Schluss überliefert, dürften vollständig so wie in der Antiqua gelautet haben. Zwischen diesen beiden Sätzen aber enthält die Antiqua noch 2 Sätze von etwa gleicher Länge, von denen aber auf dem zur Ergänzung des ältesten Textes verfügbaren Raum von etwa 3 Zeilen des Palimpsestes nur einer Platz hat. Unbedingt nothwendig ist keiner der beiden Sätze, am überflüssigsten aber ist unstreitig der Satz 'Sed et — placuerit'. Er besagt, nachdem schon bestimmt ist, dass die Wittve nicht über die Substanz ihrer Niessbrauchportion, wohl aber über den Niessbrauch selbst frei verfügen könne, dass sie auch mit dem durch diesen Niessbrauch, also durch die Früchte erworbenen Gut machen könne, was sie wolle. Es ist also die Lücke höchst wahrscheinlich durch den andern Satz: 'Verum si — sariatur' zu ergänzen, welcher anordnet, dass dasjenige, was die Mutter von der Substanz ihrer Portion verbracht oder veräussert hat, den Kindern aus ihrem Nachlass zu ersetzen ist.